

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 15. Juni 2000 Nr.24

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
09.06.2000	Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	405
09.06.2000	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	407
	<u>Samtneemeinde Jesteburg</u>	
17.05.2000	Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung	408
	<u>Gemeinde Moisburg</u>	
08.06.2000	Bebauungsplan „Nindorfer Weg“	411
	<u>Gemeinde Garlstorf</u>	
06.06.2000	Bebauungsplan „Meierhof“ – 2. Änderung	412
06.06.2000	Bebauungsplan „Oheweg“ – 1. Änderung	413

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Bau- und Planungsausschuss
Sitzungs-Nr.:	14. Sitzung Bau- und Planungsausschuß/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 20.06.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-01 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 23.03.2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Planung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse);
weiteres Verfahren
10. Raumordnung
 - a) Genehmigungsverfügung zum Regionalen Raumordnungsprogramm
 - b) Genehmigungsverfügung zum Regionalen Raumordnungsprogramm;
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2000
11. Bodenabbauleitplan für den Landkreis Harburg
12. Ausbauprogramm der Kreisstraßen
13. Bau einer Südumgehung Hittfeld (Verlegung K 77 und K 39) zwischen Maschener Straße (K 77) und Jesteburger Straße (L 213) und Kleckener Straße (K 39)
14. Antrag der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 25.04.2000 auf Verlegung der K 63 in Mienenbüttel

15. Verkehrsüberwachung
 - a) Geschwindigkeitskontrollen;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 05.04.2000
 - b) Anschaffung eines zusätzlichen Radarüberwachungswagens einschließlich Einstellung **einer/s** Angestellten
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.1999
 - c) Beschaffung einer mobilen Geschwindigkeitsanlage
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.1999
16. Ausrüstung von Ampeln mit akustischen und taktilen Impulsgebern
 - a) Ausrüstung von Ampeln mit akustischen und taktilen Impulsgebern;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 05.04.2000
 - b) Ausrüstung von Ampeln mit akustischen und taktilen Impulsgebern
17. Einleitung von Oberflächenwasser (durch die Kommunen) in Flüsse und Bäche ohne Einleitungsgenehmigung;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 05.04.2000
18. Anregungen und Beschwerden
19. Anfragen
20. **Einwohner/innenfragestunde**
21. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 09.06.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	18. Sitzung Jugendhilfeausschuß/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 22.06.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Freizeit- und Bildungsstätte Uhlenbusch Vor den Bergen 7, 21271 Hanstedt Tel. (04184) 239

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohnernnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 03.05.2000 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Nutzungskonzept der Freizeit- und Bildungsstätte Uhlenbusch und des Jugendfreizeitheimes Weihe
10. Anregungen und Beschwerden
11. Anfragen
12. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 09.06.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Satzung
über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaussfall
für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nd. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 17.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	DM 250,00
2.	Stellvertretender Gemeindebrandmeister	DM 125,00
	Diese ist auf DM 70,00 zu reduzieren, wenn gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird.	
3.	Ortsbrandmeister	DM 100,00
4.	Stellvertretende Ortsbrandmeister	D M 50,00
5.	Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger	
5.1	Gerätewart	
5.1.1	Stützpunktfeuerwehr Bendestorf und Jesteburg	D M 70,00
5.1.2	Ortsfeuerwehr Harmstorf und Lüllau	D M 50,00
5.2	Jugendwart	D M 50,00
5.3	Gemeindeausbildungsleiter	D M 50,00
5.4	Gemeindesicherheitsbeauftragter	D M 50,00
5.5	Gemeindefunkwart	D M 50,00
5.6	Gemeindeschrifführer	D M 50,00
5.7	Gemeindezeugwart	D M 50,00
5.8	Gemeindepressewart	D M 50,00
5.9	Gemeindejugendwart	D M 60,00
5.10	Schulbetreuer	D M 50,00

- (2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.
- (2) Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens DM 60,00 monatlich begrenzt.
- (3) Voraussetzung für Erstattung von Verdienstaussfall ist, daß die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (4) Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von DM 60,00 je Stunde – bis zu einem Höchstbetrag von DM 480,00 pro Tag – auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhten Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (5) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zur Höhe von 25,00 DM pro Einsatz erstattet. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4 Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von DM 60,00 je Stunde – bis zu einem Höchstbetrag von DM 480,00 pro Tag – auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (2) Vor der Teilnahme an Lehrgängen ist hierfür – unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienst- oder Einnahmeausfalls – rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

§ 5 Reisekosten

- (1) Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Teilnehmern an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 der Satzung gewährt.

§ 6 Zahlung der Entschädigungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils in Abständen von 3 Monaten eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

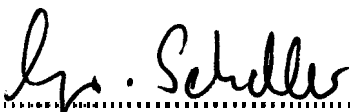
4 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 16.03.1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.03.1992 außer Kraft.

Jesteburg, den 17.05.2000



.....
Dr. Manger-Scheller
Samtgemeindegemeindermeisterin

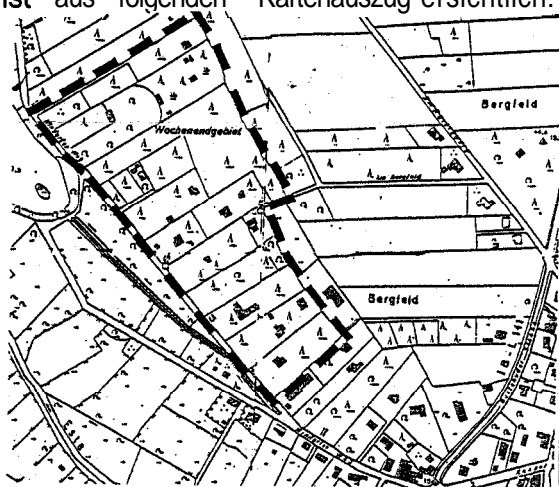
Gemeinde Moisburg -Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Nindorfer Weg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 18.05.2000 den Bebauungsplan „Nindorfer Weg“ und die Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich, umfaßt den nördlichen Ortsrand von Moisburg – entlang des Nindorfer Weges, ist aus folgenden -Kartenauszug ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten **Verfahrens-** und **Formvorschriften** und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Moisburg im Gemeindebüro, Auf dem Damm 5, 21647 Moisburg während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Moisburg, d. 08.06.2000

Bürgermeister

i. V. 

(Telestat)

Siegel



Gemeinde Garlstorf

Der Bürgermeister

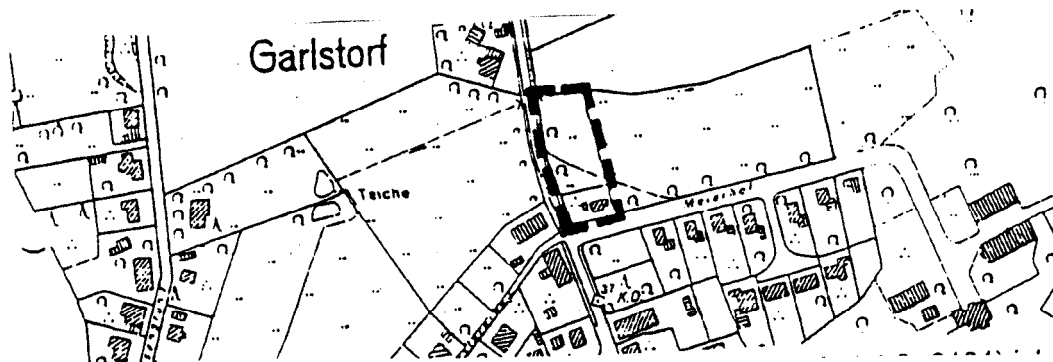
Garlstorf 06.06.2000

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Meierhof" - 2. Änderung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 Seite 2 14 1) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 3.1.05.2000 die o.g. **Bebauungsplan-Änderung** und die Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den nördlichen Ortsrand von Garlstorf an der Winsener Landstraße und ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2191) ist eine

1. Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde **Garlstorf geltend** gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser **Entschädigungsansprüche**.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Garlstorf im Gemeindebüro, Siems Twieten 4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung **Auskunft** gegeben.

H.-H. Putensen

H.-H. Putensen, Bgm.



Gemeinde Garlstorf

Der Bürgermeister

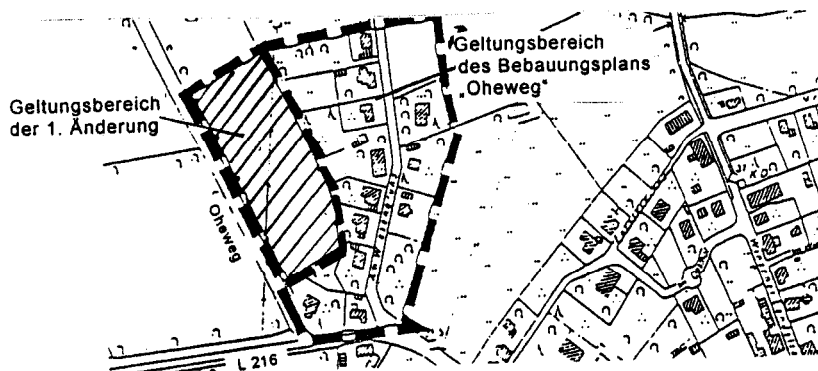
Garlstorf, 06.06.2000

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Oheweg" - 1. Änderung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 3.1.05.2000 die o.g. **Bebauungsplan-Änderung** und die **Begründung** als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 74/14 der Flur 3 in der Gemarkung Garlstorf und ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist eine

- 1 Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2 Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung **begründen** soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

Der Bebauungsplan sowie die **Begründung** können bei der Gemeindeverwaltung Garlstorf im Gemeindebüro, Siems Twieten 4, während der **Öffnungszeiten** oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung **Auskunft** gegeben.

H. H. Putensen

H.-H. Putensen, Bgm.

